

## **Organisationsgrundsätze für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 12 und 14 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 02.02.1995 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 02.02.1995 folgende Organisationsgrundsätze für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge. beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kurzbezeichnungen**

Folgende Kurzbezeichnungen haben nachfolgend Gültigkeit sowohl für die männliche wie weibliche Person:

JFW	-	für Jugendfeuerwehrwart oder -wartin
stv. JFW	-	für stellv. Jugendfeuerwehrwart oder -wartin
StJFW	-	für Stadtjugendfeuerwehrwart oder -wartin
stv. StJFW	-	für stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart oder -wartin
KJFW	-	für Kreisjugendfeuerwehrwart oder -wartin
OrtsBM	-	für Ortsbrandmeister oder -meisterin
StBM	-	für Stadtbrandmeister oder -meisterin

### **§ 2**

#### **Organisation**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der StBM, der oder die sich dazu des oder der StJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. StJFW - bedient.

Der oder die StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StJFW ist Mitglied des Stadtkommandos.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. setzt sich aus den jeweiligen Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren zusammen.

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der oder die sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. JFW - bedient.

Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehr stellt sich in ihrer Arbeit der Aufgabe und dem Ziel

1. der Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr und der Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
  2. der Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe
  3. der theoretischen und praktischen Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Jugendlichen,
  4. der Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere der Erziehung zu Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewußtsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft sowie der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
  5. der Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jugendliche aus der Stadt Neustadt a. Rbge. im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuß im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM der Ortsfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr führen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
  1. Austritt nach schriftlicher, von dem oder den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Austrittserklärung,
  2. Wohnsitzwechsel, wobei als Wohnsitz die Gemeinde gilt, in der der oder die Jugendliche gemeldet ist,
  3. Ausschluß durch den Jugendfeuerwehrausschuß im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM; dieses ist dem oder den Erziehungsberechtigten mitzuteilen,
  4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  5. Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der oder die Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt,
  6. Übernahme als aktives Mitglied, die in Absprache mit dem Ortskommando und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bereits mit Vollendung des 16.

Lebensjahres erfolgen kann, wobei die Übernahme in der auf diesen Zeitpunkt folgenden Mitgliederversammlung erfolgen soll.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden,
  3. die für ihn zuständigen Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt die freiwillige Verpflichtung,
  1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können als Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
  1. eine Verwarnung unter vier Augen durch den oder die JFW,
  2. ein Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr durch den oder die JFW,
  3. der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Nr. 3 dieser Jugendordnung.
- (2) Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuß erteilt. Der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird auf Beschluß des Jugendfeuerwehrausschusses durch den oder die OrtsBM ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied - vertreten durch seinen oder seine Erziehungsberechtigten - das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem oder der OrtsBM einzulegen. Dieser oder diese entscheidet nach Beratung mit dem oder der JFW und dem der stv. JFW.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe der Stadtjugendfeuerwehr sind
  1. die Stadtjugendfeuerwehrleitung,

2. der Stadtjugendfeuerwehrausschuß,
3. der oder die StJFW.

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendfeuerwehrausschuß,
3. der oder die JFW.

## **§ 8**

### **Stadtjugendfeuerwehrleitung**

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehrleitung wird vom Stadtjugendfeuerwehrausschuß jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrleitung besteht aus
  1. dem oder der StJFW,
  2. dem oder der stv. StJFW,
  3. dem Schriftwart oder der -wartin,
  4. dem Kassenwart oder der -wartin
  5. dem Fachbereichsleiter oder der -leiterin für Öffentlichkeitsarbeit
  6. dem Fachbereichsleiter oder der -leiterin Wettbewerbe,
  7. dem Jugendsprecher oder der -sprecherin,
  8. dem oder der StBM mit beratender Stimme.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehrleitung koordiniert die Fachbereiche und bereitet die Entscheidungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses vor.

## **§ 9**

### **Stadtjugendfeuerwehrausschuß**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus
  1. dem oder der StJFW,
  2. dem oder der stv. StJFW,
  3. den JFWen,
  4. dem Schriftwart oder der -wartin,
  5. dem Kassenwart oder der -wartin,
  6. dem Fachbereichsleiter oder der -leiterin für Öffentlichkeitsarbeit,
  7. dem Fachbereichsleiter oder der -leiterin Wettbewerbe
  8. dem Jugendsprecher oder der -sprecherin,
  9. dem oder der StBM mit beratender Stimme.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuß
  1. koordiniert die Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich,
  2. arbeitet mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich zusammen,
  3. bereitet gemeinsame Veranstaltungen vor und führt diese auch durch.

## **§ 10 Stadtjugendfeuerwehrwart oder -wartin**

- (1) Der oder die StJFW und der oder die stv. StJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. sein. Sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer besitzen und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule abgeschlossen haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur StJFW erfolgen.
- (2) Der oder die StJFW und der oder die stv. StJFW werden vom Stadtjugendfeuerwehrausschuß nach Maßgabe des § 11 Absatz 6 Nr. 1 dieser Jugendordnung gewählt und von dem oder der StBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der oder die StJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. StJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der oder die StJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. StJFW übernehmen in ihrem Aufgabenbereich die
  1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
  3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
  4. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der oder die StJFW ist hierzu einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- (2) Die Versammlung ist öffentlich. Eine Teilnahme von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen ist erwünscht und anzustreben.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschluß-unfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist des Absatzes 1 dieses Paragraphen eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme; der StJFW nimmt mit beratender Stimme teil.

(6) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den oder die JFW und den oder die stv. JFW als Vorschlag zur Bestellung durch den OrtsBM sowie die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und die Kassenprüfer,
2. genehmigt den Jahres- und Kassenbericht,
3. entlastet den Kassenwart oder die -wartin und den Jugendfeuerwehrausschuß,
4. setzt etwaige Mitgliederbeiträge fest,
5. verabschiedet den Dienstplan,
6. berät und beschließt über eingebrachte Anträge.

**§ 12**  
**Jugendfeuerwehrausschuß**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuß wird - mit Ausnahme des oder der JFW und des oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden - von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuß koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
  1. dem oder der JFW,
  2. dem oder der stv. JFW,
  3. dem Jugendsprecher oder der -sprecherin,
  4. dem Schriftwart oder der -wartin,
  5. dem Kassenwart oder der -wartin,
  6. dem oder der StJFW mit beratender Stimme.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuß
  1. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch,
  2. stellt den Dienstplan im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM auf,
  3. entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM,
  4. stellt den Jahres- und Kassenbericht auf,
  5. verhängt Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Es ist die Aufgabe des Jugendsprechers oder der -sprecherin, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und dem oder der OrtsBM zu vertreten. Gegebenenfalls erfolgt dies unter Beteiligung des Jugendsprechers oder der -sprecherin des Stadtjugendfeuerwehrausschusses.

### **§ 13 Jugendfeuerwehrwart oder -wartin**

- (1) Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer besitzen, den Einstiegslehrgang besucht und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule abgeschlossen haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Er oder sie wird von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFM
  1. leiten die Jugendfeuerwehr,
  2. erledigen die laufenden Verwaltungsarbeiten,
  3. bereiten die Mitgliederversammlungen vor und leiten diese,
  4. arbeiten mit dem Jugendfeuerwehrausschuß zusammen,
  5. arbeiten mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando zusammen,
  6. erledigen und überwachen den Schriftverkehr und die Kassengeschäfte,
  7. arbeiten mit im Stadtjugendfeuerwehrausschuß.

### **§ 14 Schriftgut**

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten obliegen dem oder der JFW, der oder die sich hierzu eines Schriftwartes oder einer -wartin bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus dem Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

### **§ 15 Kassenwesen**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, die sich hierzu eines Kassenwartes oder einer -wartin bedienen kann.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuß beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder -prüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 16 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte zwölf Mitglieder betragen, mindestens aber Gruppenstärke haben.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993, Nds. GVBl. S. 369, Anlage 4, in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr ihre Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

### **§ 17 Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen wie im aktiven Feuerwehrdienst reguliert.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Organisationsgrundsätze treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Organisationsgrundsätze für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge. vom 01.07.1982 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 2. Februar 1995

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez.  
Dreyer  
( Bürgermeister )

gez.  
Häseler  
( Stadtdirektor )

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 8, Seite 120, vom 23.02.1995